

## Num. CXLIV.

Circular wegen des aufgehobenen Abzugsrechts zwischen der Grafschaft Lippe und dem Fürstenthum Waldeck, und Grafschaft Pyrmont, von 1789.

Da zwischen hiesiger Grafschaft und den Fürstlich Waldeckischen und Pyrmontischen Landen das Abzugsrecht, jedoch mit Ausschließung der Juden, durch eine Convention völlig aufgehoben ist: so wird solches den Aemtern, Magisträten und Herrschaftlichen Richtern bekannt gemacht, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten. Detmold den 22ten Jun. 1789.

Gräflich Lippische Vormundschastliche  
Regierung daselbst



Num. CXLV.

## Num. CXLV.

Circular wegen des Friesländischen und Holsteinischen Hornviehes, von 1789.

Da fast in allen, durch das Circulare vom 8ten Jun. d. J. geforderten Berichten dafür gehalten wird, daß die Verordnung vom 17ten Octbr. 1780 wegen verbotenen Einbringens des friesländischen und holsteinischen Hornviehes wieder einzuziehen wäre: so soll deshalb, mit Angabe der, für Abwendung einer daraus etwa entstehen könnenden Viehseuche, zu treffenden Verfügungen, auch noch beym nächstem Landtag Gutachten eingezoget werden; inmittelst kann das Amt N. (der Magistrat zu N.) damit man ertahre, ob die Obrigkeiten zu Ausstellung der, in der Circular-Verordnung vom 21ten September 1784 vorgeschriebenen Pässe geneigt sind, den dortigen Metzger, mit Bekanntmachung der Punkte, worauf die Pässe für die Metzger, welche hier die Stelle der ad a) zuletzt gedachter Verordnung erwähnten Viehhändler vertreten, eingerichtet seyn müssen, Versuchsweise verstaten, auf den nun bald einfallenden Viehmärkten, jedoch nur bloß in den benachbarten preussischen Ländern, wenn dortige Obrigkeiten ihnen die vorschriftsmäßigen Pässe ertheilen, fettes Vieh einzukaufen und ins Land zu bringen.

Dabey wird aber dem Amt N. (dem Magistrat zu N.) hiermit bey schwerer Verantwortung zur angelegenlichsten Pflicht gemacht, das Vieh auf das genaueste nach den Pässen zu versetzen,

Bbb 3

und

und nur in so fern, als sämtlich zusammen eingebracht werdende Stücke sich unbedenklich gesund zeigen, sonst aber keines derselben einzulassen, sondern von dem Unstand ungesäumt, so wie auch überall auf das erste Gerücht anhero zu berichten, wenn von einer im Oldenburgischen, Ostfriesland und in den übrigen fetten Marisch- wie auch in andern nahe gelegenen Ländern ausgebrochenen Vieh- seuche dort etwas verlautet. Demold den 3ten August 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

## Num. CXLVI.

Verordnung wegen Verborgens der Waare und Leinsaa-  
men an contribuablen Unterthanen auf dem Lande,  
von 1789.

Es ist zwar am 4ten December 1770 Landesherrlich verordnet; daß kein Kaufmann, Krämer oder Jude einem contribuablen Unterthanen auf dem Lande, er sey wer er wolle, etwas anders, als was zu seiner erlaubten nothdürftigen Kleidung, Lebensunter- haltung, wie auch bey Heirathen zu einem Policcyordnungsmäßigen Brautkleid erfordert wird, und endlich den Leinsaamen borgen, auch dies weder über eine Summe von 12 rthl. thun, noch auch die Rech- nung über ein Jahr alt werden lassen, widrigenfalls sonst mit jeder Forderung für andere Waaren vom höhern Betrag und längeren Borg, von den Gerichten nicht gehdret, sondern denselben verlustig seyn sollte; es soll aber dem Vernehmen nach diese nützliche Verord- nung

nung nicht mehr allgemein befolgt werden, weshalb solche Namens Cellissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden hierdurch erneuert und allen Obrigkeiten befohlen wird, darauf genau zu halten. Demold den 7ten September 1789.

Gräf. Lipp. Regierung daselbst.

## Num. CXLVII.

Verordnung der Eintragung neuer Gebäude in das  
Brandasscurationskataster betreffend, von 1789.

Im 1ten §. des Landesherrlichen Edicts vom 29ten Aug. 1782. ist zwar verordnet, daß die Eintragung neuer oder merklich ver- besserter Gebäude in das Brandasscurationskataster im Jänner je- den Jahrs geschehen solle; um aber Neuwohnern und überhaupt denen, welche zu Vollendung ihres Baues ein Capital aufzuleihen nöthig finden, solches durch Asssecuration zu erleichtern: so soll künf- tig jedes neue Gebäude, auf Verlangen des Eigenthümers, zu allen Zeiten des Jahres, ins Specialcataster, mit verordnungsmäßiger Lage, eingetragen und vom Beamten oder Magistrat des Orts auch die Eintragung ins Hauptcataster sogleich schriftlich befördert wer- den; wogegen dann der Eigenthümer schuldig ist, den nächsten dar- auf auszuschreibenden Beytrag, so, als wenn das Gebäude im An- fang des Jahres eingetragen wäre, ganz zu bezahlen.

Damit nun durch dergleichen Nachträge, nach schon für sel- biges Jahr geschehenem Abschlusse des Hauptcatasters, keine Ver- wirrung entstehe, auch aenau Uebereinstimmung der Specialcataster mit jenen erhalten werde; so sollen die Taxen solcher, außer der  
ges